

Regelung:	Benutzungsordnung Werkraum	
Gilt für:	Gesamtschule	
Kontrolliert im Februar 2017	In Kraft seit August 2005	Gültig bis auf Widerruf

1. Die Entscheidung, welche Schüler*innen *ohne Aufsichtsperson* im Werkraum Material und Maschinen nutzen dürfen, liegt bei der zuständigen Fachlehrkraft Bildnerisches Gestalten.
2. Die zuständige Lehrkraft stellt der/dem Schüler*in einen Ausweis zur Benutzung des Werkraumes aus (Formular). Die Gültigkeit des Ausweises darf auf maximal 1 Semester festgelegt werden. Die Lehrkraft führt eine Kontrollliste über die ausgestellten Ausweise.
3. Wird den Schülerinnen und Schülern der Werkraum von der Fachlehrperson geöffnet, ist diese Lehrkraft auch für das Abschliessen des Raumes verantwortlich.
4. Für die Benützung des Werkraumes gelten die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss Hausordnung.

Gezeichnet:	Schulleitung André Lorenzetti
Verteiler:	alle Lehrkräfte Bildnerisches Gestalten Hauswirtschaft Führungs- und Organisationshandbuch